

Betreff Änderungen der Sondernutzung Warenauslagen

Dezernat/e

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
- Kämmerei
- Frauenbeauftragte nach HGIG
- Frauenbeauftragte nach HGO
- Sonstiges

- Rechtsamt
- Umweltamt: Umweltprüfung
- Straßenverkehrsbehörde

Beratungsfolge

- Kommission
- Ausländerbeirat
- Kulturbeirat
- Ortsbeirat
- Seniorenbeirat

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- nicht erforderlich  erforderlich

Magistrat Eingangsstempel  
Büro d. Magistrats

- Tagesordnung A  Tagesordnung B

Stadtverordnetenversammlung

- Umdruck nur für Magistratsmitglieder
- nicht erforderlich  erforderlich
- öffentlich  nicht öffentlich
- wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

- Anlage 1: aktuelle Satzung
- Anlage 2: Empfehlung der GMA zur Neuordnung der Sondernutzungsgebühren
- Anlage 3: Satzungsänderung
- Anlage 4: Synopse Nr. 22 Gebührenverzeichnis

Anlagen nichtöffentlich



## B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Die Gebühren für Warensteigen und Warenauslagen vor Verkaufsstätten im öffentlichen Straßenraum werden im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und zur Entlastung der Gewerbetreibenden neu geordnet. Dazu wird die Satzung über Sondernutzungen und Sondernutzungsgebühren in der Landeshauptstadt Wiesbaden geändert.

## C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - a) sich die Gebühren für Warensteige und Warenauslagen von Verkaufsstätten aufgrund der aktuellen Fassung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Sondernutzungssatzung) nach dem Bodenrichtwert des jeweils betroffenen Grundstücks berechnen (Anlage 1);
  - b) diese Regelung in der Praxis teilweise zu nicht angemessenen Gebührenhöhen bzw. -unterschieden führt und außerdem einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht;
  - c) nach der Empfehlung der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA) die Gebühr für Warensteige und Warenauslagen von Verkaufsstätten nicht aufgrund des Bodenrichtwertes des jeweilig betroffenen Grundstücks individuell bestimmt, sondern pauschal für bestimmte Bereiche des Stadtgebiets in maximal drei Kategorien festgelegt werden sollte (Anlage 2).
2. Die Gebührenregelung für Warensteige und Warenauslagen von Verkaufsstätten wird entsprechend der Empfehlung der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA) vereinfacht und die Gebühren werden der Höhe nach neu festgesetzt. Abhängig von dem Stadtgebiet wird die Gebührenhöhe künftig 100 €, 70 € und 40 € je m<sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche pro Jahr betragen.
3. Zu diesem Zweck wird Nr. 22 des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Landeshauptstadt Wiesbaden gemäß Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage geändert.
4. Der Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Anlage 3) wird als Satzung beschlossen.
5. Es wird davon ausgegangen, dass eventuelle Mindereinnahmen im Einzelfall durch eine erhöhte Anzahl an Gebührenfällen ausgeglichen werden. Sofern sich letztendlich die Einnahmen verringern, wird die Differenz aus dem Budget von V/66 gedeckt werden.

## D Begründung

Die gültige Regelung zur Bestimmung der Höhe der Gebühr für Warensteige und Warenauslagen vor Verkaufsstätten ist verwaltungsintensiv, da sie sich aus den üblicherweise alle zwei Jahren neu festgesetzten Bodenrichtwerten errechnet.

Ferner sind die Bodenrichtwerte als Bemessungsgrundlage gerade in der Innenstadt sehr unterschiedlich. Innerhalb des Historischen Fünfecks liegen die Werte zwischen 900 €/m<sup>2</sup> an der Taunusstraße und 7.500 €/m<sup>2</sup> in Teilen der Kirchgasse.

Im Vergleich zu anderen Städten sind die Gebühren darüber hinaus ausgesprochen hoch. In einem von der GMA (Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH) im Auftrag von Dez. II / Wirtschaftsförderung erarbeiteten Konzeptpapier wird aufgezeigt, dass die Wiesbadener Gebühren beispielsweise das 8 bis 13-fache der Gebühren in vergleichbaren Lagen in Mainz betragen. Auch gegenüber Frankfurt und Kassel sind die Gebühren in Wiesbaden um ein Vielfaches teurer.

Um die Gebührenregelung für Warensteige und Warenauslagen von Verkaufsstätten zu vereinfachen werden entsprechend der Empfehlung der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA) die Gebühren der Höhe nach neu festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie der wirtschaftlichen Interessen der Gebührenschuldner wird die Gebührenhöhe künftig jährlich 100 €, 70 € oder 40 € je m<sup>2</sup> beanspruchter Straßen- bzw. Bürgersteigfläche betragen.

Die juristischen Aspekte der Satzungsänderung wurden mit dem Rechtsamt abgestimmt.

## I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Die Bearbeitung der Sondernutzungsgebühren für Warensteige und Warenauslagen bei V/66 wird vereinfacht. Ferner sind die Gebühren künftig für Gewerbetreibende leichter nachvollziehbar und besser kalkulierbar. Die Gebührenänderung führt somit zu einer Entbürokratisierung.

Der Wiesbadener Einzelhandel wird deutlich entlastet durch eine deutlich verringerte Gebühr, die leicht nachvollziehbar und als gerechter empfunden wird.

Bei unveränderter Größe der Warenauslage wird die Gebühr für den einzelnen Händler durch diese Satzungsänderung deutlich geringer. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die angemesseneren Preise und die leichtere Kalkulierbarkeit künftig weitere Geschäfte die Möglichkeit erstmals oder manche Händler eine etwas größere Fläche nutzen werden, sodass es voraussichtlich nicht zu eklatanten Unterschieden bei den Gesamtgebühreneinnahmen kommen wird, zumal Corona-bedingt die Gebührenerhebung teilweise gänzlich ausgesetzt war (u.a. in den ersten sechs Monaten des Jahres 2022).

Etwaige Mindereinnahmen werden im Budget des Dezernates V/66 gedeckt.

## II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

./.

## III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

./.

## Bestätigung der Dezernent\*innen

Wiesbaden, 11. November 2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Kowol', written over the date and extending upwards into the title area.

Kowol  
Stadtrat